

Esche Schümann Commichau, Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg
Samtgemeinde Emlichheim
Herrn Bürgermeister Ansgar Duling
Rathaus
Hauptstraße 24
49824 Emlichheim

Hamburg, den 23.01.2024
Unser Zeichen: 072470-23/JCE/CBO
Tel. +49 (40) 36805-530
Fax +49 (40) 36805-333
E-Mail: jan.eggerts@esche.de

Dok.-Nr.: 1702517

Jakob Kleefass, Dipl.-Betriebsw.
Rechtsanwalt, Steuerberater
Dr. Dirk Meinhold-Heerlein
Rechtsanwalt
Oliver Behn
Rechtsanwalt
Dr. Jörn-Henrik Meyn
Rechtsanwalt
Dr. Hermann Heinrich Haas*
Rechtsanwalt
Dr. Klaus Kamlah, LL.M.
Rechtsanwalt
Wolfgang Sälzer, Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dr. Martin Dieckmann, LL.M.
Rechtsanwalt
Tom Kemcke
Rechtsanwalt, Steuerberater
Jan-Marcus Rossa
Rechtsanwalt
Dr. Robert Kroschewski
Rechtsanwalt, Steuerberater
Dr. Christoph Cordes, LL.M.
Rechtsanwalt, Attorney at Law (N.Y.)
Dr. Andreas von Criegern
Rechtsanwalt
Dr. Robert Schütz
Rechtsanwalt, Steuerberater
Dr. Götz Triebel, LL.M.
Rechtsanwalt
Dr. Erwin Salamon
Rechtsanwalt
Dr. Patrizia Chwalisz
Rechtsanwältin
Markus Konheiser
Steuerberater
Dr. Stephan Bauer, LL.M.
Rechtsanwalt
Dr. Philipp Engelhoven
Rechtsanwalt
Dr. Sebastian Garbe
Rechtsanwalt
Dr. Christian Hoppe
Rechtsanwalt
Dr. Hans Mewes
Rechtsanwalt
Jürgen E. Milatz*
Rechtsanwalt, Steuerberater

Dr. Hans Jürgen Hilling
Rechtsanwalt
Beatrix Arlitt, Dipl.-Volksw.
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
Michael Kapitzka, Dipl.-Wirtsch.-Jur.
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dr. Oliver Stegmann
Rechtsanwalt
Daniel Fengler, Dipl.-Finanzw.
Steuerberater
Dr. Ralf Möller, M.Jur.
Rechtsanwalt
Dr. Julia Runte, LL.M.
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Johan Sieveking, Dipl.-Kfm.
Steuerberater
Eva Homborg
Rechtsanwältin
Jan Christian Eggers, LL.M.
Rechtsanwalt
Dr. Jan Boris Ingerowski, LL.M.
Rechtsanwalt
Jan Kind, MBA
Rechtsanwalt
Marc Heinrich*
Rechtsanwalt
Stefan Gatz*
Rechtsanwalt
Thomas Schäffer, Dipl.-Finanzw.*
Rechtsanwalt, Steuerberater
Dennis Pohlmann, Dipl.-Kfm.*
Steuerberater
Christian Hornburg*
Rechtsanwalt, Steuerberater
Dr. Boris Bross*
Rechtsanwalt
Franziska Karsten, LL.M.*
Steuerberaterin
Lara Bos*
Rechtsanwältin
Katharina Krimm*
Rechtsanwältin
Hanna Wiedenhaus*
Rechtsanwältin
Florian Ludwig, Dipl.-Kfm.*
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Meike Isabel Bever, LL.M.*
Rechtsanwältin

Carolin Linusson-Brandt*
Rechtsanwältin
Caroline Kaufhold*
Rechtsanwältin
Dr. Frank Bongers*
Rechtsanwalt
Silke Pinkepank*
Steuerberaterin
Silke Günther, Dipl.-Ing.-Oec.*
Steuerberaterin
Volker Heinrich, Dipl.-Kfm.*
Steuerberater
Sandra Durda, Dipl.-Betriebsw.*
Steuerberaterin
Astrid Sander, Dipl.-Kfr.*
Steuerberaterin
Christine Struckmeyer*
Steuerberaterin, CPA
Dr. Jörg Danger*
Rechtsanwalt
Julian Leucht*
Rechtsanwalt
Greta Luise Groffy*
Rechtsanwältin
Sabrina Piffremont*
Steuerberaterin
Maren Stradner*
Rechtsanwältin
Dr. Lukas Eßers*
Rechtsanwalt
Heidrun Gruschka, Dipl.-Finanzw.*
Steuerberaterin
Melanie Knuth*
Steuerberaterin
Saskia Hahn*
Rechtsanwältin
Martina Dierks, LL.M.*
Rechtsanwältin
Nicole Flüge*
Rechtsanwältin
Linda Siegert*
Rechtsanwältin
Dr. Jens-Christian Schott*
Rechtsanwalt

* nicht Partnerin/Partner der Partnerschaftsgesellschaft

97. Flächennutzungsplanänderung „Kleinringer Wösten“ Beteiligung der Gemeinde Emmen (Niederlande)

Sehr geehrter Herr Duling,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir die rechtlichen Interessen der niederländischen Gemeinde („Gemeente“) Emmen vertreten, deren Gemeindegebiet an das Gebiet der Samtgemeinde Emlichheim angrenzt. Unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich; einen Nachweis der Bevollmächtigung können wir vorlegen, wenn Sie dies wünschen.

Der Gemeinderat Ringe hat beschlossen, bei der Samtgemeinde Emlichheim einen Antrag auf 97. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Ausweisung eines Windparks in den „Kleinringer Wösten“ zu stellen. Der Vorentwurf der Erläuterung mit Umweltbericht zur 97. Flächennutzungsplanänderung als isolierte Positivplanung, der Vorentwurf der Planzeichnung sowie die Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 21. Dezember 2023 liegen uns vor.

Im Auftrag der Gemeinde Emmen machen wir sämtliche dieser zustehende Beteiligungsrechte im Flächennutzungsplanänderungsverfahren geltend (§§ 4a Abs. 4 S. 1, 2 BauGB i.V.m. §§ 54 ff., 18-22 UVPG). Insbesondere die Pflicht zur Bekanntmachung nach § 56 Abs. 2 UVPG ist bisher nicht

beachtet worden. Wir bitten daher darum, uns über sämtliche bevorstehenden Verfahrenshandlungen im Flächennutzungsplanänderungsverfahren unverzüglich zu informieren.

Im Hinblick auf den weiteren Fortgang des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens möchten wir vorab auf Folgendes hinweisen:

Nach Art. 5 des Staatsvertrags zwischen dem Königreich Hannover und dem Königreich der Niederlande vom 2. Juli 1824 („Meppener Grenztraktat“) ist die Errichtung von Bauwerken (nicht nur von Wohngebäuden) innerhalb von (umgerechnet in heutige Längenmaße) 376,67 Metern beidseits entlang der deutsch-niederländischen Staatsgrenze verboten. Festsetzungen in Bauleitplänen, die die Errichtung von Bauwerken in diesem Bereich vorsehen, sind daher nicht zulässig. Auch die Erteilung von Bau- oder Anlagengenehmigungen für die Errichtung von Bauwerken in diesem Bereich ist unzulässig. Darauf, ob das Meppener Grenztraktat der Gemeinde Emmen subjektive öffentliche Rechte verleiht (ob es also eine Schutznorm zu ihren Gunsten enthält), kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Das Meppener Grenztraktat ist rechtlich weiterhin wirksam und bindet daher als objektive Rechtsnorm über Art. 20 Abs. 3 GG auch die Samtgemeinde Emlichheim. Nach unseren Informationen vertritt auch der Landkreis Emsland die Auffassung, dass das Meppener Grenztraktat einer Ausweisung und Errichtung von Windenergieanlagen in der grenznahen Verbotszone entgegensteht. Der Vorentwurf der Erläuterung zur 97. Flächennutzungsplanänderung zeigt, dass Ihnen die Vorgaben des Meppener Grenztraktats bekannt sind, Sie das Meppener Grenztraktat jedoch nicht als für die Samtgemeinde Emlichheim bindende Rechtsnorm ansehen. Die Gemeinde Emmen widerspricht einer Verletzung dieser staatsvertraglich vereinbarten Pflichten durch Ausweisung von drei Windenergieanlagen innerhalb der Verbotszone des Meppener Grenztraktats. Wir gehen davon aus, dass dies auch der Rechtsauffassung der Zentralregierung des Königreichs der Niederlande entspricht; mit dieser wird sich die Gemeinde Emmen abstimmen. Wir werden uns außerdem erlauben, bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Landkreis Grafschaft Bentheim und das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport als Kommunalaufsichtsbehörden über diesen Vorgang zu unterrichten; wir behalten uns außerdem vor, die Europaabteilung des Auswärtigen Amtes zu informieren.

Unabhängig hiervon hat die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung erhebliche Umweltauswirkungen auf die Niederlande. Dass die erheblichen Umweltauswirkungen nur ein Teilgebiet der Niederlande betreffen, ist insoweit unschädlich. Sie betreffen insbesondere die Ortschaften Schoonebeek, Oosterse Bos und Nieuw-Schoonebeek. In Anbetracht des geographischen Verlaufs der Staatsgrenze wird sich der Schattenwurf der unmittelbar in Grenznähe geplanten Windenergieanlagen praktisch ausschließlich auf das Gebiet der Gemeinde Emmen auswirken. Bei tiefstehender Sonne wird der Schattenwurf voraussichtlich auch die vorhandene Wohnbebauung erreichen. Dass das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, ergibt sich bereits (unabhängig davon, ob dieser insoweit vollständig ist) aus dem Vorentwurf des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung. Nicht zuletzt deshalb dürfte eine – aus unserer Sicht zwingend notwendige – Anpassung des Vorentwurfs nicht schon dann positiv durch die Gemeinde Emmen und deren Bewohner bewertet werden, wenn die Planung die Anforderungen des Meppener Grenztraktats einhält, sondern erst, wenn die Windenergieanlagen mit einem zusätzlichen Abstand zur Verbotszone selbst ausgewiesen werden, um negative Auswirkungen auf niederländischer Seite möglichst vollständig auszuschließen.

Wir bitten daher darum, uns anhand sämtlicher geeigneter Unterlagen über die Planung zu unterrichten und uns insbesondere diejenigen Informationen weiterzugeben, die auch der erstmaligen Befassung der inländischen Behörden zugrunde liegen. Die im Vorentwurf der Erläuterung zur Flächennutzungsplanänderung angegebene „umfassende formelle und informelle Beteiligung und Abstimmung“ mit der Gemeinde Emmen ist bisher jedenfalls nicht erfolgt. Die Gemeinde Emmen sowie die niederländische Öffentlichkeit werden von ihren Beteiligungsrechten nach §§ 55-57 UVPG Gebrauch machen. Wir bitten, das Flächennutzungsplanänderungsverfahren hierauf und auch auf die materiellen Anforderungen einer grenzüberschreitenden Umweltprüfung auszurichten. Bisher ist nicht erkennbar, dass die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Gebiet und die Einwohner der Gemeinde Emmen hinreichend prognostiziert worden sind. Nicht zuletzt erachten wir es auch für zwingend erforderlich, dass niederländische Naturschutz- oder Umweltverbände genauso im Rahmen der Planänderung beteiligt werden, wie dies für deutsche Organisationen zu erfolgen hat.

Ferner möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass ein Anlagenbetreiber, der sich für eine freiwillige Kommunalabgabe nach § 6 Abs. 1, 2 EEG entschließt, verpflichtet ist, allen betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine entsprechende Zahlung anzubieten. Nach unseren Informationen liegt das Gebiet der Gemeinde Emmen innerhalb des Radius von 2,5 km gerechnet von der Turmmitte einer Windenergieanlage. Die Gemeinde Emmen ist daher – zumindest anteilig – an der freiwilligen Kommunalabgabe zu beteiligen.

Darüber hinaus halten wir es für rechtlich geboten, etwaige Bürger-Beteiligungsmodelle am geplanten Windpark auch den Einwohnern der Gemeinde Emmen zu eröffnen. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Gewährung eines Stromkostenzuschusses an betroffene Einwohner oder auch einen Bürgerstromtarif. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es auf niederländischer Seite Anwohner gibt, deren Wohngebäude sich in einem Abstand von nicht mehr als ca. 1,15 km von den geplanten Windenergieanlagen befinden.

Schon vor dem Hintergrund, dass die Umweltauswirkungen sowie die Auswirkungen von Schattenwürfen der geplanten Windenergieanlagen ganz maßgeblich das Gebiet der Gemeinde Emmen und die dortigen Bewohner betreffen werden, wäre es eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung, blieben die Gemeinde Emmen und deren Bewohner bei den vorgesehenen kommunalen Ausgleichsmaßnahmen unberücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Christian Eggers
Rechtsanwalt

Dr. Peter Schunck
Rechtsanwalt